

Der Bundesvorsitzende



DSTG \* Deutsche Steuer-Gewerkschaft \* Friedrichstr. 169 \* 10117 Berlin

Staatssekretär im Bundesministerium  
der Finanzen  
Herrn Johannes Geismann  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Friedrichstraße 169  
10117 Berlin**

Telefon: 030 / 20 62 56 600  
Telefax: 030 / 20 62 56 601

Internet: [www.dstg.de](http://www.dstg.de)  
E-Mail: [dstg-bund@t-online.de](mailto:dstg-bund@t-online.de)

Berlin, 01. Februar 2017

### **Vorschläge der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

unter Bezugnahme auf meine Ankündigung bei unserem Gespräch am 26. Januar übersende ich nachfolgend die Vorschläge der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte.

Zu einer modernen Steuerverwaltung gehört eine hochwertige Ausbildung ihrer Beschäftigten, denn nur so kann eine gleichmäßige Qualität der Rechtsanwendung gesichert werden. Die berufliche Bildung der Steuerbeamtinnen und – beamten besitzt nach Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG Verfassungsrang.

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte (StBAPO) sind tragfähige und belastbare Rechtsgrundlagen für eine hervorragende und reibungslose berufliche Ausbildung. Auch in Zukunft müssen die hohe Qualität und vor allem die Einheitlichkeit der Steuerbeamten-Ausbildung erhalten bleiben. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft setzt sich wie bisher für die bundeseinheitliche Ausbildung in der föderalen Struktur der Steuerverwaltung ein und unterstützt eine Weiterentwicklung der bestehenden Studieninhalte an aktuelle- an die Steuerverwaltung herangetragene Aufgabenstellungen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass auch zukünftig die hohe Qualität und Einheitlichkeit der Steuerbeamten-Ausbildung nur mit einer verwaltungsinternen Vermittlung der Studieninhalte erhalten und garantiert werden kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft setzt sich deshalb nachdrücklich für den weiteren Erhalt eines dieser wichtigen Eckpfeiler der Steuerbeamten-Ausbildung ein. Da die Regelungen im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte (StBAPO) der ständigen Evaluierung unterliegen, hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft folgende Änderungsvorschläge erarbeitet:

## StBAPO

### zu § 1 Abs. 3 Ziele des Vorbereitungsdienstes

§ 1 Abs. 3 StBAPO sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte zum Selbststudium verpflichtet sind. In einigen Bundesländern fehlt jedoch eine generelle und einheitliche Regelung, in welchem Rahmen das Selbststudium erfolgt/erfolgen soll. In einigen Bundesländern wird die Regelung ausschließlich auf unterrichtsfreie Zeiten während der fachtheoretischen Ausbildung reduziert. In anderen werden sog. „Studiernachmittage“ oder sogar ganze „Lerntage“ –auch während der berufspraktischen Ausbildung- angeboten. Eine generelle oder einheitliche Regelung jedoch fehlt bislang. Wir regen an, folgende Änderung aufzunehmen:

“Die Beamtinnen und Beamten sind zum Selbststudium **während der Theorie- und Praxisphase** verpflichtet. **Die notwendigen Voraussetzungen sind hierfür zu schaffen.**“

### zu § 2 Abs. 3 Ausbildungsstellen

Ausbildungsbezirke sind Veranlagungsbezirke, die sich neben der (in der Regel reduzierten) Veranlagung insbesondere um die zielgerichtete berufspraktische Ausbildung der Nachwuchskräfte kümmern. Diese umfasst neben der intensiven Begleitung der praktischen Veranlagungs- und Veranlagungsnebenaktivitäten auch die zentrale Einsatzplanung in den verschiedenen Stellen des Hauses, welche die Nachwuchskräfte zu durchlaufen haben. Dabei dienen die Bearbeiter der Lehrbezirke als Ansprechpartner sowohl für die Nachwuchskräfte als auch für die ausbildenden Stellen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt daher eine verpflichtende Einrichtung von Ausbildungsbezirken vor. Dabei soll die Ausbildung keinesfalls ausschließlich in Lehrbezirken stattfinden. Zudem ist für jeden Auszubildenden ein geeigneter Arbeitsplatz einzurichten. Folgende Formulierung schlagen wir daher vor:

“Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 16) und der berufspraktischen Studienzeiten (§ 24) weist die zuständige Landesfinanzbehörde die Beamtinnen und Beamten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämter) zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung (§ 16 Abs. 2, § 24 Abs. 2) **hat** auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten „Ausbildung“ **stattzufinden**. Die praktische Ausbildung wird von Ausbildungsarbeitsgemeinschaften begleitet, die an Finanzämtern, an den Bildungsstätten für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte oder an besonderen Einrichtungen stattfinden. **Der Beamtin oder dem Beamten ist eine für die Ausbildung angemessene und notwendige Arbeitsplatzausstattung zu gewähren.**“

### zu § 3 Abs. 5 Auszubildende

Nach Erkenntnissen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft werden für die auszubildende Tätigkeit nicht selten junge Kolleginnen und Kollegen unmittelbar im Anschluss an die eigene bestandene Laufbahnprüfung herangezogen. Für eine erfolgreiche Ausbildung sind nicht nur berufspädagogische und fachliche Kenntnisse erforderlich, sondern auch die berufspraktische Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die Selbstorganisation im Veranlagungsbezirk, die Arbeitsbewältigung und den richtigen Umgang mit Risikomanagementsystemen. Daher müssen die Kolleginnen und Kollegen, die mit der Ausbildung betraut werden, auch über berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Eine konkrete zeitliche Festlegung der Mindestenerfahrung im Veranlagungsbereich wird für entbehrlich gehalten, da vor dem Hintergrund länderspezifischer Besonderheiten und/oder örtlicher Gegebenheiten den Dienststellenleitungen ein gewisser Handlungsspielraum ermöglicht werden soll.

Weiterhin sollten die Kolleginnen und Kollegen eine Entlastung für die Ausbildungstätigkeit bekommen und nicht – wie bisher – nur die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 StBAPO), sondern auch die unmittelbar ausbildenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern. Dies kann in der praktischen Umsetzung entweder in Form einer Freistellung und/oder einer Reduzierung der Fallzahlen erfolgen. Folgende Formulierung schlagen wir daher vor:

“Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen berufspraktischen, berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Aufgaben geeignet ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die mit der Ausbildung betrauten Personen von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten.“

#### zu § 4 Abs. 2 Lehrende

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StBAPO sieht in der bisherigen Fassung vor, dass nur Personen zu Lehrenden bestellt werden können, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind. Hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die bisherigen Regelungen nicht; bundeseinheitliche Standards für die Auswahl, Einstellung und Evaluation von Lehrenden existieren nicht.

Um das Auswahlverfahren für Lehrende nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien durchzuführen und der Lehrkraft förderliche Kenntnisse zu vermitteln, schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Einführung eines berufspädagogischen (Grundlagen)Seminars für haupt- und nebenamtlich Lehrende vor, welches in das Auswahlverfahren integriert werden soll. Das berufspädagogische Seminar soll zudem dem Lehrenden eine Unterstützung in der täglichen Arbeit sein. Um eine aussagekräftige Evaluation der Lehrleistungen und damit eine Eignung von Lehrenden vornehmen zu können, regen wir eine Prüfung der Eignung von Lehrenden an. Folge Formulierung schlagen wir daher vor:

“Zu Lehrenden an einer Bildungseinrichtung für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind; hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein. Hierzu ist ein berufspädagogisches Seminar zu durchlaufen. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende eine mindestens vierjährige der Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerbereich mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung; die pädagogische Eignung ist durch Lehrproben nachzuweisen. Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Berufung von lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungsstätten (§ 2 Abs. 2) bleiben unberührt.“

#### zu § 5 Abs. 2 Ausbildungsplan, Beurteilung

Die Beurteilung der berufspraktischen Ausbildungszeiten („Vorstehernote“) schließt gem. § 5 Abs. 2 S. 3 StBAPO mit einer vollen Punktzahl und einer Note gem. § 6 Abs. 1 StBAPO ab.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sämtliche in der Ausbildungszeit vergebene Durchschnittspunktzahlen jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen sind, dieses – als einzige Ausnahme – jedoch für die Beurteilung der berufspraktischen Leistungen nicht vorgesehen ist.

Um eine objektivere, der Realität entsprechende Bewertung der berufspraktischen Leistungen im Rahmen der Prüfungsgesamtnote abbilden zu können, wird die Möglichkeit der Einführung der Dezimalstellenregelung auch für die Vorstehernote befürwortet.

Die Vergabe einer vollen Punktzahl wird durch die Neuregelung nicht ausgeschlossen. Wir regen daher folgende Formulierung an:

“Spätestens vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung beurteilt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Beamtin oder den Beamten auf schriftlichen Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters nach der Anlage 2 oder 3. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer **vollen** Punktzahl und einer Note gemäß § 6 ab. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten bekanntzugeben und mit ihr oder ihm zu besprechen.“

#### **zu § 12 Abs. 4 Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen Urlaub**

§ 12 Abs. 4 Satz 3 StBAPO sieht vor, dass Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt die Aufhebung dieser Regelung vor, da häufig insbesondere in Prüfungsphasen jeweils zwischen den Klausuren ein „freier“ Tag eingeplant wird, vgl. § 38 Abs. 4 StBAPO. Dieser ist zwar frei von Lehrveranstaltungen, stellt jedoch keineswegs Erholungsurlaub dar, da die Beamtin bzw. der Beamte sich intensiv auf die Prüfungsklausuren vorbereiten muss. Ebenso werden die Nachwuchskräfte auch verpflichtet unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf Erholungsurlaub an Brückentagen, an denen in den Bildungseinrichtungen kein Unterricht stattfindet, Erholungsurlaub zu nehmen.

Veranstaltungsfreie Tage sollten zum Selbststudium genutzt werden, wobei dieses wahlweise auch im Ausbildungsfinanzamt, ggf. mit Übungen oder Arbeitsgemeinschaften, absolviert werden kann. Folgende Formulierung regen wir an:

“Während der Ausbildung des mittleren Dienstes darf Urlaub zu Erholungszwecken nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. Während der Ausbildung des gehobenen Dienstes ist der Anspruch auf Urlaub zu Erholungszwecken anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen **oder Prüfungen** an den Bildungseinrichtungen stattfinden, **müssen zum Selbststudium genutzt werden** ~~werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet~~; dies gilt auch für die Ausbildung des mittleren Dienstes.“

#### **zu § 14 Mittlerer Dienst Ausbildungsabschnitte**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt an, die Ausbildungsabschnitte im Rahmen der Ausbildung des mittleren Dienstes flexibler zu gestalten. Deshalb wird die Aufteilung in drei Ausbildungsabschnitte vorgeschlagen. Dadurch kann die fachtheoretische Ausbildung besser mit der praktischen Arbeit verknüpft werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

“Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine achtmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in **drei zwei** Teilabschnitte aufgeteilt wird; der erste Teilabschnitt dauert drei Monate und soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen; der zweite **und dritte** Teilabschnitt **können frei aufgeteilt kann geteilt** werden, wobei drei Monate der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen sollen, und...“

### **zu § 15 Abs. 2 Fachtheoretische Ausbildung**

An einigen Bildungseinrichtungen wird der Beamtin bzw. dem Beamten nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme in Arbeiten/Tests/Klausuren gewährt, da dies die StBAPO nicht vorsieht. Es erfolgt lediglich eine allgemeine Besprechung im laufenden Unterricht. Die Einsichtnahme eröffnet jedoch die Möglichkeit, sich individuell mit seinen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen und diese so aufzuarbeiten, dass eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung mit besseren Leistungen ermöglicht wird. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt daher vor, eine generelle Regelung zur Einsichtnahme der Arbeiten und Klausuren aufzunehmen:

“Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Stunden. Im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

**Der Beamtin oder dem Beamten ist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten einschließlich des Lösungshinweises, der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen zu gewähren. Die Aufsichtsarbeiten sind zu besprechen.“**

### **zu § 18 Abs. 7 S. 5 neu Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien**

An einigen Bildungseinrichtungen wird der Beamtin bzw. dem Beamten nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme in Arbeiten/Tests/Klausuren gewährt, da dies die StBAPO nicht vorsieht. Es erfolgt lediglich eine allgemeine Besprechung im laufenden Unterricht. Die Einsichtnahme eröffnet jedoch die Möglichkeit, sich individuell mit seinen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen und diese so aufzuarbeiten, dass eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung mit besseren Leistungen ermöglicht wird. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt daher vor, eine generelle Regelung zur Einsichtnahme der Arbeiten und Klausuren aufzunehmen:

Dieser Vorschlag entspricht der vorgeschlagenen Regelung zu § 15 Abs. 2 zum im mittleren Dienst und sollte auch auf den gehobenen Dienst übertragen werden.

**“Der Beamtin oder dem Beamten ist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten einschließlich des Lösungshinweises, der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen zu gewähren. Die Aufsichtsarbeiten sind zu besprechen.“**

### **zu § 38 Abs. 4 Schriftliche Prüfung**

Bei der terminlichen Planung der Prüfungsklausuren sollte den Prüflingen eine entsprechend Erholungs- und Regenerationszeit für die nächsten Klausuren gewährt werden. Um dieses zu ermöglichen schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine entsprechende Erholungs- und Regenerationszeit vor. Um dieses zu gewährleisten schlagen wir folgende Formulierung vor:

“ Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind in der Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes und in der Zwischenprüfung drei, in der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden

Prüfungstagen bleibt ein Tag prüfungsfrei. **Mehr als drei Prüfungen sind in einer Woche nicht zu schreiben.**

### **zu § 42 Abs. 3 Bekanntgabe der Ergebnisse der Zwischenprüfung**

Auf schriftlichen Antrag wird die Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten ermöglicht. Um die Bewertung anhand geeigneter Unterlagen einfacher nachvollziehen zu können, schlagen wir die Bereitstellung des Lösungshinweises vor. Die Einsichtnahme eröffnet aber auch die Möglichkeit, sich individuell mit seinen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen und diese so aufzuarbeiten, dass eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung mit besseren Leistungen ermöglicht wird. Hierzu wäre ebenfalls die Bereitstellung des Lösungshinweises sinnvoll.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt daher folgende Regelung vor:

“Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle zu richten ist, wird der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten einschließlich **des Lösungshinweises**, der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen gewährt.“

### **zu § 43 Zulassung zur mündlichen Prüfung und § 45 Ergebnis der Laufbahnprüfung**

#### **Mittlerer Dienst**

Im Rahmen der letzten Novellierung der StBAPO in 2012 wurden lediglich Änderungen im gehobenen Dienst vollzogen. Der mittlere Dienst hingegen wurde außen vor gelassen.

Die Leistungen bis zur schriftlichen Laufbahnprüfung fließen lediglich zu insgesamt 30 % in die Prüfungsgesamtnote ein.

Hiermit werden die berufspraktischen Ausbildungszeiten, die einen größeren zeitlichen Umfang als die fachtheoretische Ausbildung einnehmen, vernachlässigt. Dem sollte zukünftig durch Erhöhung der Wertigkeit von Vorstehernote und Klausurergebnissen Rechnung getragen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt nunmehr erneut eine veränderte Gewichtung der Bestandteile der Prüfungsgesamtnote vor:

<b>Vorschlag:</b>
<b><u>20% Fachtheoretische Ausbildung</u></b>
<b><u>20% Berufspraktische Ausbildung</u></b>
<b><u>40%</u> schriftl. Laufbahnprüfung</b>
20% mdl. Laufbahnprüfung

#### **Gehobener Dienst**

Bei Bildung der Gesamtnote ist der Umstand zu berücksichtigen, dass es sich bei der Ausbildung um ein der privaten Wirtschaft vergleichbares duales Studium handelt. Der hohe Anteil der praktischen Arbeit sollte sich mehr niederschlagen als bisher, gleichzeitig hat eine Förderung der Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit zu erfolgen; folgerichtig hat zum einen die Vorstehernote eine stärkere Gewichtung erfahren. Zum anderen ist auch die Hausarbeit höher zu

bewerten als bisher, da diese einen wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit darstellt, die im Studium geleistet wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt nunmehr erneut eine veränderte Gewichtung der Bestandteile der Prüfungsgesamtnote vor:

<b>Vorschlag</b>
17,5% Grundstudium
<b>22,5%</b> Hauptstudium (hiervon <b>7,5%</b> Hausarbeit)
<b>15%</b> Vorstehernote
<b>30%</b> schriftliche Laufbahnprüfung
15% mündliche Laufbahnprüfung

Abschließend möchten wir Sie bitten, die Vorschläge der DSTG bei Ihrer Befassung mit den Thematiken zu berücksichtigen und uns zu gegebener Zeit ein Feedback zu übermitteln.

Einen Meinungs austausch zu obigen Thematiken würde die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sehr begrüßen und steht hierfür jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Eigenthaler  
Bundesvorsitzender